Schneider-Zeitung

Organ bes Berbandes driftlicher Schneiber, Schneiberinnen und verwandter Bernfe Deutschlands.

Die ... Schneiber-Beitung" ericeint alle 14 Tage Samstags u. wird den Mitgliedern grants zugestellt. Für Nichtmitglieder koftet die "Schneiber-Beitung" durch die Bost bezogen 1 Mart pro Quartal obne Beftellgelb.

Redaction u. Expedition; Köln, Benloerwall 9. Redaktionsichtus Montags Mittags vor bem Erscheinungstag. Inseratenannahme burch Otto Kleine, Berlin SW. 47. Mödernstr. 67.

Bund verbreiten. Wer mit uns arbeiten will, der ift willfommen!

Musidus bes beutiden (drifflid) nationalen) Arbeitertongreffel.

Generaltommiffion ber Gewertichaften Deutichlanbe.

Intereffengemeinschaft benticher Beamtenverbanbe.

Gefamtverband ber driftlichen Gewerfichaften.

Aufruf!

Gin ftortes und freies Reich, in bem uniere Rinder ficher wohnen follen, ift uns in mannigfachen Rundgebungen der Regierung als unfere deutsche Zufunft bezeichnet worden.

Rur die Lölung vermag unser Bolf mahrhaft zu einigen. Neußere und innere Freiheit, äußere und in-nere Kraft hängen zusammen. Nur ein Bolf, in dem für die freie und verantwortungefreudige Mitarbeit aller Schichten und Stande am Staatsmefen Raum geschaffen wird, ift machtvoll nach außen Innerer Neuausbau und äußere Krastentialtung ber Nation sind nicht zu trennen. Das verkennen alle, welche diese Renordnung berichieben zu dürfen glauben, fratt fie unmittelbar und lebendig aus dem Rriege felbit geboren werden gu laffen, wie dereinft auch unfer Reich mitten im Kriege geboren wurde.

Der vierte Kriegswinter beifcht diese Forberungen lauter als je. Gebieterischer als jewals verlangt er den inneren Zu-fammenschluß der Ration. Vor allem rechnen wir dazu: flare Einheit zwischen Reichsleitung und Volfsvertrefung.

3m einzelnen bedürfen mir erftens

angesichts des heute noch nicht gebrochenen Vernichtungs-willens unserer Feinde einer äußersten Zusammenkassung unserer Kräfte, dis jener Vernichtungswille gedrochen ist;

ber fofortigen innerpolitischen Neuordnung, eines freiheitlichen Ausbaues unferer staatlichen Einrichtungen burch ge-meinsame Arbeit aller Boltstreife, um so die Kraft des Boltes zu stärken, die Freudigkeit zu steigern, einer resorm-willigen Regierung die Stübe eines festen Boltswillens zu geben, und die notwendigen Folgerungen aus dem Wesen des modernen Staates zu ziehen, die heute jede Nation im Zusammenhang ihrer Enwoidelung ziehen muß;

brittens

einer flaren, von Bolf und Regierung getragenen Augenpolitit, die einen dauernden Frieden anstrebt, Robitoffbezug und handelsabsah sichert und Dafein, Ehre und Entwide-Inngefreiheit der Bolter auf den Boden der Sittlichteit und

Alle, die mit und eines Sinnes sind, sordern wir auf, sich um und zu scharen. Unter dem Zeichen von Baterland und Freiheit ist ein deutscher Boltsbund entstanden, der die innere und außere Freiheit, Glüd und Ansehen des Baterlandes auf seine Fahne geschrieben hat. Wir jind feine Partei und fein parteiähnliches Gebilde. Bir wenden uns

und kein parteiähnliches Gebilde. Wir wenden und an alle von der Rechten die zur Linken, die es ernst meinen mit der Zukunft des deutschen Volkes.
Diese Erklärung ist die Stimme des arbeitenden Bolkes, das der Kern aller deutschen Kapferkeit und Zwersicht ist. Sie ist begleitet von der Zuktummung zahlreichier Vertreter aller anderen Stände, die nur in der Einigkeit mit dem großen und breiten Volke eine Karke Politik für möglich halten.
Ein wahrhafter Volksbund jund wir, der aus dem ungebrochenen Lebenswillen des deutschen Volkes gedoren wurde. Aur in der Vereinigung tuger Realpolitik und volkstümlich-freiheitlicher Staatsordnung erdlicken wir die Grunds linger Mealpolitit und vollstumtichefreihelblicher Staatsordnung erbliden wir die Grundlagen eines mobernen Großtaates, die Gingliederung dieses neuen Deutschland in eine Gemeinschaft der gegenseitig ihre Lebensnotwendigkeiten achtenden und anerkennenden Rulturstaaten ist eines unserer vornehmben Biele Diefe freie und augleich ftarte Gefinnung foll unier

Berband ber beutiden Gewertvereine (6.-D.). Berband beutider Gifenbahn Sandwerfer und -Arbeiter. Berband beutider Sandlungsgehilfen. Berein der beutiden Raufleute,

Die Durchführung des Sansarbeitsgesetes und der Berüderungspflicht der Sausgewerbetreibenden.

hat folgende, von ben Leitungen aller Gewertichafts- und Angestellten=Organisationen an den Bundesrat und Reichstag un term 1. Dezember 1917 gerichtete Gingabe gum Gegenftand.

Un ben Bunbesrat und Reichstag!

Die unterzeichneten Organisationen gestatten fich dem Bundesrat und Reichstag folgende Eingabe gu unterbreiten:

Es ist zu befürchen, bag infolge bes Krieges bie Bahl ber Beimarbeiter und Beimarbeiterinnen fich frart vermehren wird, Gine große Angahl mannlicher Berjonen, die friegebeichabigt und daher für die induftrielle Arbeit nicht mehr recht berwendbar find, wird gezwungen fein, in irgendeinem Zweig ber Beimarbeit Unterkommen zu suchen. Die zahlreichen Kriegerwitwen und die vielen weiblichen Bersonen, beren augenblickliche Arbeitsplate nach Beendigung des Krieges durch die heimfehrenden Rriegsteilnehmer wieber eingenommen werben, geben borausfictlich ebenfalls zum großen Teil bazu über, durch Beimarbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Es entsteht daburch bie Gefahr eines Ueberangebots bon Arbeitsfraften in der Beimarbeit und damit eine Berichlechterung ber Arbeitebedingungen und der Egistenzmöglichkeiten aller als Heimarbeiter ober Hausgewerhetreibende tätigen Personen.

Aufgabe ber Gefetgebung und der verantwortlichen Stellen in ber Reicheregterung wird es nun fein, gur rechten Beit bie notwendigen Magnahmen durchzuführen, die einen genügenben Schut ber Beimarbeiter und Sausgewerbetreibenden gu bieten bermögen.

Bohl ift am 20. Dezember 1911 das "Hausarbeitsgeset" vom Reichstag beschloffen worden, bessen Durchführung jedoch bis heute nur in einzelnen Teilen erfolgt ift. Das Gefet als Ganges ift leider trop feines faft fechsjährigen Bestehens noch nicht zur Ausführung gelangt. Seine wichtigften Befrimmungen, auf beren Durchführung die Arbeiterichaft nun schon seit sechs Jahren wartet, haben nur gum Teil Geltung erhalten. Nachdem die §§ 3 und 4 biefes Gefetes jett mit bem 1. Januar 1918 in Kraft treten follen, erachten wir es für unfre Pflicht, ben Hohen Bundesrat bringend zu ersuchen. nun die endliche Durchführung des Sausarbeitsgesetes im Ganzen zu veranlaffen und Anordnungen zu treffen, wonach

1. die in ben §§ 6-9 bezeichneten Obliegenheiten ber Boligeibehörben jum Schute für Leben, Gefundheit und Sittlichteit nach genauer Prüfung der Berhältniffe allgemein zur Amwendung kommen, und

2. die im § 18 in Aussicht genommenen Fachausschüffe mit ben im § 19 naber bezeichneten Aufgaben gur Ginführung gelangen.

Für besonders deinglich halten wir die Ginführung der Jackausschüffe. Dant den Bemühungen der Heeresverwaltung sind
die Löhne der Heimarbeiter war einigermaßen auf der Höhe
gehalten worden. Sie werden aber zweifellos zurückgehen, und
die Erwerbsverhältnisse der Heimarbeiter werden sich unbedingt
verschlechtern, wenn nicht Stellen geschaffen werden, die hierbei
wirtsam einzugreisen berechtigt sind. Die Jachausschüsse werden
hierzu eine geeignete Handhabe bieten. Ihre Aufgaben müssen
aber noch erweitert werden, indem man sie zu Lohnämtern
umwandelt, wie dies bereits vom heimarbeitertag. im Jahre
1911 gefordert wurde.

Diese Lohnämter sollen dann auch das Recht haben, für die öffentlichen Lieferungen Mindestlöhne in rechtsverbindlicher Form sestzuseken, nach Röglichkeit die Ausschaltung von Zwischenpersonen vorzunehmen und paritätische Schlichtungs-kommissionen einzusehen.

Um aber auch der drohenden Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu begegnen, muß eine planmäßige Berteilung der öffentlichen Aufträge, insbesondere der Heeresaufträge, unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeiter der betreffenden Gewerbezweige in die Bege geleitet werden. Hierbei find die alten Site der Heimarbeit besonders zu berücksichtigen. Die Schaffung gemeinnütziger Rähltuben unter Vermeidung unnötiger Zersplitterung ist in die Wege au leiten.

Bir halten es ferner für eine unabweisbare Rowendigleit. Die obligatorische Krantenversicherung der Geimarbeiter in vollem Umfange wieder einzuführen. Ge darf nicht so weiter gehen wie disher, daß dies nur in der Hand der Gemeinden und Oristrantentassen liegt. Um den Verhältnissen gemügend Rechnung zu tragen, muß eine allgemeine Versicherungspflicht der Heimarbeiter in den Oristrantentassen, nicht aber in den Landtrantentassen, eingeführt werden. Es gilt also eine Gleichmäßigteit und Vereinheitlichung durch Biedereinführung der Krantenversicherung für die Heimarbeiter im ganzen Reiche herbeizusühren.

Chenfo muß burch Bundesratsverordnung, oder gang allgemein burch Gefet. Die Invalidenverficherung ber Deimarbeiter auf alle Sausgewerbetreibenden ausgebehnt werben. Diese Forderung ist durchaus nicht neu, fie ift schon feit Jahren immer wieder aufgestellt worden, aber bisher nur teilweife in Erfüllung gegangen. Es tann teinem 3weifel unterliegen, daß eine Berficherung gegen bie Folgen ber Invalibität und bes Alters für die Hausgewerbetreibenden mindestens ebenfo wichtig ift, wie für bie inbuftriellen Arbeiter, ja bag fie für die erfte Gruppe vielleicht noch notwendiger fein burfte wie für bie andere. Die fich entgegenstellenden Schwierigfeiten muffen bu überwinden fein, und es werben fich bei gutem Billen sweifellos auch die richtigen Wege finden laffen, um diese gewiß berechtigte Forberung ber hausgewerbetreibenben erfüllen tonnen. Benn man es durchzuseben vermochte, für bie bis Bu 2000M entlohnten Angestellten eine Doppelverficherung in ber form ber Invalidenverficherung und ber Angestelltenverficerung einzuführen, bann muß es auch möglich fein, ben Deimarbeitern biejenige Berficherungeart gu gewähren, Die ben anbern Arbeitern aller Art gufteht, und auch auf biefem Gebiete die langersehnte Gleichberechtigung zu erreichen

Die Berwirklichung der von uns hier angeregten Borfchläge wird von uns neben ihren sozialpolitischen Birkungen auch als ein Ausbrud der Dankbarkeit angesehen, die das Deutsche Reich seinen Berteidigern und beren hinterbliebenen schuldig ist. Die jeht zur heimarbeit übergehenden Kriegsbeschädigten, die Bitwen der Gefallenen und an den Kriegsfolgen gestorbenen bedürfen der Kürsorge in besonderem Wahe. Ein Teil dieser Fürsorge

tommt in ben von uns gemachten Borschlägen zum Ausbruck, und wir geben der Hoffnung Raum, daß der Bundesrat nunmehr nicht zögern wird, die Berwirklichung der im Hausarbeitzgeset vorgesehenen Bestimmungen durchzussühren, sowie auch die notwendigen Schritze zu unternehmen, um den Heimarbeitern und Heimarbeiterinnen die Bohltaten der Kranken-, Invalidenund Altersversicherung zu gewährleiften.

Rolgen Unterichriften.

Der Gewertigaftsentwurf eines Arbeitstammergefehes.

hierzu ichreibt bas Bentralblatt der driftlichen Gewertichaften: Bum Regierungsprogramm bes Reichstanglers von Bertling gehört auch bie Schaffung eines Arbeitstammergefebes. Gin Entwurf bagu ift noch aus ben Reichstagsberatungen vom Jahre 1910 borhanden, der 1915 vom Abgeordneten Rumm erneut im Reichstag eingebracht, aber nicht zur Beratung gelangt ift. Diefer Entwurf fcheiterte imJahre 1910 an bem jagenannten "Gewertschaftsfetretärparagraphen". Die Regierung wollte fic micht damit einverstanden erflaren, dag die Gewertichafterunt. tionare als Bertreter der Arbeitnehmer in die Arbeitstammern gewählt werden tonnten. Ingwijden bat es fich, nicht aulest infolge des Rrieges, herausgestellt, bag ber Entwurf vom Jahre 1910 in manchen Buntten nicht mehr zeitgemäß ift. Insbefonbere ift dies allgemeine Ueberzeugung ber vier großen Gemerticaris. richtungen geworben. Dieje boben beshalb nunmehr gemeine ichaftlich einen neuen Enwurf ausgearbeitet, ber bem neuen Entwurfe ber Regierung, welcher fich jest jedenfalls in Aus. arbeitung befindet und im Januar 1918 an ben Reichstag gelangen foll, ale Silfemittel bienen tann. Bon ihm ift nach District Market itehend die Rede.

Drei große Streitfragen hat bisher das Arbeitstammerproblem gezeitigt:

1. Collen Arbeits tammern oder Arbeitertammern ge-ichaffen werben?

Unter Arbeitskammern versteht man die paritätische Zusammenfassung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter Arbeiterkammern lediglich die Zusammenkassung der Arbeitnehmer.

2. Sollen die Kammern auf örtlicher oder beruflicher Grundlage aufgebaut werden? Soll also eine Rammer für alle Arbeitnehmer eines bestimmten Bezirkes, z. B. eines Regierungsbezirkes, geschaffen werden, oder soll eine Kammer nur die Arbeitgeber und Arbeitnehmer z. Pbes Textilgewerbes, der Industrie der Steine und Erden, der Bergbaues usw. umfassen?

8. Läßt fich der Arbeiterkammern zugrunde liegende Gebanke auch in den Arbeitstammern perwirklichen?

Der Entwurf der Gewerkschaften tritt ein für paritätische Arbeitskammern auf örtlicher (territorialer") Grundlage. Es sollen Arbeitskammern geschaffen werden im allgemeinen für den Umfang eines Regierungsbezirles, eventuell suröhere Bezirle. Diese Arbeitskammern sollen sämtliche Arbeitzgeber und Arbeitnehmer des Bezirls umfassen Dem Gedanku der Beruf sarbeitskammern sucht der Entwurf dadurch Rechnung zu tragen, daß er innerhalb der einzelnen Arbeitskammern die Vildung von Abteilung en von einzelnen Gewerdezweigen oder für bestimmte Arten von Betrieben anordnet bezwaulätzt. Für die Land- und Forswirtschaft, für die technischen und kaufmännischen Angestellten schreibt er die Vildung solcher Abteilungen zwingend vor. Für alle übrigen Angestellteungruppen stellt er sie in das Belieben der Arbeitskammern selbit. (§ 16.)

Der Entwurf versucht aber auch weiter, den Arbeitstammern in einem gewiffen Grade die Bebeutung von Arbeiter fammern zu geben. Er fieht nämlich (§ 1 Abf. 2) für die Wahrnederung der besonderen Interessen der Arbeitnehmer die Bildung Gesonberer Arbeitnehmerabteilungen, jowobl in den Arbeits kammern als Ganzem, als auch in den einzelnen nach § 16 zu bildenden Abteilungen vor. Diese Arbeitnehmerabteilungen treten im Entwurf noch um so plastischer hervor, als ihnen im § 3 des Entwurses eine Reihe von Aufgaben ausdrücklich zugedacht sind.

Bir haben alfo, um einen aus der Beratung der Reichsverficherungeordnung befannten Ausdrud zu gebrauchen, nach diesem Untwurfe fozusagen eine zweifache "itio in partes" (Zusammentritt zu befonderen Formationen), nämlich den Bufammentritt bon Berufsableilungen und den Zusammentritt gu Urbeitnehmerabteilungen. Die Arbeitstammer überhaupt tann bemnach in brei verschiedenen Arten bon Formationen tätig werben: 1. in der Form der Bollfipung, 2. in der der Form Be= ber 8. Form Arbeit= rufsabteilung, in ber nehmerabteilungen. Bejondere Arbeit geberabteilungen find nicht vorgesehen, da die Arbeitgeber bereits in ben Landwirticaftstammern, Ganbels. und Industriefammern, Sandwertsfammern, Gemerbefammern und Innungen eine Spezialbertretung baben.

An der Spike jeder Arbeitstammer soll ein von der Zentralbehörde zu ernennender undarteitscher Vorsitsender stehen. In übrigen soll jede Arbeitstammer aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen, die zumindest 20 vertragen soll. Die Mitglieder (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sollen von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirks gewählt werden. Wahlberechtigt sollen alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer (auch Frauen) des Arbeitstammerbezirks sein, welche 21 Jahre alt sind. Jeder Wähler dat eine Stimme. Bei den Arbeitgebern aber ist ein Plura lwahlrecht gemeäß § 20 vorgesehen. Das passive Wahlrecht ist an ein Lebensalter von 25 Jahren gefnüpst. Gewerkschaftsselretäre sind wählbar, salls sie 25 Jahren gefnüpst tätig sind und im Bezirke der Arbeitskammer wohnen.

An der Spite der einzelnen Abteilungen iteht der Borfipende der Arbeitstammer, ihm gur Seite die erforderliche Zahl
von Mitgliedern, welche gewählt werben. Die Arbeitnehmer,
abteilungen mahlen außer ihren Ritgliedern auch ihren eignen
Borfipenden.

lkeber die Aufgabe der Arbeitskammern und ihrer Ableilungen kann vorläufig auf § 2 und § 3 des Gesetes verwiesen werden. Besonders zu sprechen ist noch von einem Eindau. Es ist dies der zweite Moschnitt des Gesetes, überschrieben: "Arbeiterund Angeitelltenausschüffe, Schlichtungs und Einigungsäunter". In diesen Abschnitt sollen 1. die sozialen Errungenschriften des Dilfsdienitzesetes in zwedentsprechender Ausbauung auf die Friedenszeit übertragen werden, 2. dem seit Jahren immer dringlicher gewordenen Ersprexuns der Schaffung besonderer Einigungsäunter Genüge geschehen. Es soll also innerhalb des Arbeitskammergesets eine dauernde Regelung des gewerblichen Einigungswesens stattsinden. Dieses kommt auch in der Neberschrift des Entwurfes zum Ausdruck ("... und das gewerbliche Einigungswesen").

Bemerkendwert ist hierzu zunächlt, daß im § 7 Arbeiterausschüsse vorgeschrieben werden jür alle Betriebe, in denen in der Regel uitndestens 20 Arbeiter beschäftigt werden. Das Hissbienitgeses schreibt Arbeiterausschüsse nur für Betriebe mit mindestens 50 Arbeitnehmern vor. Im § 7 Abs. 2 gibt der Entwurf, gewisigt durch den Mangel einer derartigen Bestimmung im dilssdienstgeset, eine genauere Beschreibung dessen, was man als Vetrieb zu versteben bat, sedoch dürste in der Praxis auch dieser Abschnitt sich noch nicht als ausreichend erweisen. Deute tann bier nicht näher daraus eingegangen werden. Die Ausgabe der Arbeiterausschüsse ist nach § 8 dieselbe wie nach dem Hilfssienitgeseb.

An fich haben die Arbeitskammern mit ben Arbeiterausschuffen nichts zu tun. Wenn aber der Arbeiterausschuß mit einer Streitigleit nicht fertig werben kann, ober wenn der Streit fich auf mehrere Betriebe erstreckt, kann von den an der Streitigkeit Beteiligten eine Schlicht ungsstelle angerusen werden. Diese ist also sowohl erste als auch zweite Instanz. Diese Instanz soll nun von den Arbeitskammern errichtet werden, und zwar in der Rogel für den Bezirk eines oder mehrerer Unterverwaltungsbehörden (Kreise, Bezirksämter usw.). Die Vorsitzenden der Schlichtungsstellen beruft der Vorsitzende der Arbeitskammer. Er muß neutral sein, aber je zwei ständige und mindestens je einen unständigen Besitzer aus den Kreisen der Arbeitzeber und Arbeitnehmer um sich haben. Die ständigen Besitzer werden von den Mitgliedern der Arbeitskammern in getrennten Wahlsgängen für Arbeitzeber und Arbeitnehmer gewählt. Die unständigen Besister beruft der Vorsitzende der Schlichtungsstelle. (§ 10.)

Die Schlichtungestellen find als Entscheidungestelle für bie Streitenden aller Berufe ihres Bezirks gedacht. Das ut nicht ausbrudlich gesagt, geht aber beutlich aus der Gaffung ber §§ 10, 11 bes Entwurfes hervor. Go tann es vorfammen, bus itrettende Parteien die Schlichtungsftelle mit Berionen befett f'aden, die nicht ihrem Berufe angegoren. Um aber in jedem Falle in der Befegung der Schlichtungsitellen den Bunichen ber ftreitenben Barteien gerecht werben an tonnen, fieht § 10 Mbf. 3 des Entwurfes bor, daß ber Borfibende ber Schlichtungeft:He in jedem einzelnen Falle unftandige Mitglieder in beliebiger Bahl hinguziehen tann. Dabei ift den ftreitenden Barteien ein Borichlagerecht eingeräumt. Außerdem fieht aber ber Entwurf auch Die Doglichteit vor, daß bei den Schlichtungestellen für die ein gelnen Berufsgruppen ober Gewerbezweige bejondere Spruchtammern gebilbet werben tonnen. Es ift in bem Entwurfe nicht gejagt, daß diefe Spruchtammern biefelben Funttionen haben follen, wie die Schlichtungestellen und fich von ihnen nur baburch unterscheiben follen, bie fie ausschlieglich bem Berufe ober Gewerbe ber itreitenben Barteien entsprechend gufammengefest find. Ueber bie Bedeutung ber Spruchtammern ift alfo noch cine Auftlärung erforberlich.

Der Gewertichaftsentwurf ift mit Recht ber Anficht, bag auch Die Schlichtungeftellen nicht unter allen Umftanden Die lette Inftanz in gewerdlichen Streitigkeiten fein dürfen. Er fatt bie Möglichkeit von Arbeitsstreitigkeiten ins Auge, welche entweder weit über ben Bereich einer Schlichtungsstelle hinausgeben, Der aus einem andern Grunde von berartiger Beschaffenheit find, daß die Schlichtungsstelle mit ihnen nicht fertig gu werben ber mag. In folden Fällen foll ber Streit bor einer größeren und imponierenderen Inftang gum Austrag gebracht werden tonnen, namlich vor einem "Einigungsamt". Rach § 12 bes Ent wurfes hat basfelbe jebe Arbeitstammer für ihren Begirt au ihren Mitgliedern zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter einem Borfibenben, ber weber Arbeitnehmer noch Arbeitgeber fein bart, ein Ginigungsamt gu bilben. hier ift durch § 12 Can 2 Borforge bafür getroffen, bag bas Ginigungsamt in feiner beruflichen und fonftigen Bufammenfebung fich den ftreitenden Barteien anpaffen tann. Bemertenswert itt, daß das Einigungsamt nicht blog bei ichon ausgebrochenen Streits in Tätigfeit treten foll, sondern foon vorher, wenn die Differengen noch nicht gum offenen Arbeitstampfe geführt haben.

Weber bei den Bestimmungen über Schlichtungsstellen noch bei den Bestimmungen über die Ginigungsämter ist gesagt, daß die Inspanzen zur Verhütung von gewerblichen Streitigkeiten ihre guten Dienste and ieten, also die Initiative ergreisen sollen, es ist vielmehr immer nur die Rede davon, daß sie an gerufen werden können. Rach & 6 des Entwurses soll es aver auch Aufgade der Arbeitskammern sein, Streitigkeiten zwischen Arbeitsgebern und Arbeitnehmern vorzubeugen. Wie dentt man sich dieses praktisch? Die Arbeitskammern als solche werden dazu doch wenig in der Lage sein. Wäre es nicht angebracht, den Ginigungsämtern und Schlichtungsstellen eine Initiativ pflicht aufzulegen, wie sie in ähnlicher Weise die unterste In

ftang bes gefamten Ginigungswefens, nämlich bie Arbeiterausfcuffe, bereits haben? -- Dag durch den Ausbau des Schieds. und Ginigungswefens die Streiffreiheit nicht gehemmt merben foll und darf, braucht nicht weiter angeführt zu werben.

Den Arbeitstammern und ihren Abteilungen find in den §§ 2, 3, 4 und 5 des Entwurfes überaus wichtige Aufgaben gugesprochen. Die gur Beit und fur die nachften Jahre wichfigite Aufgabe aber dürfte wohl den Ausschüffen, Schlichtungsfiellen und Einigungsamtern obliegen, und da diefe von den Arbeitstammern her ihr Leben erhalten follen, liegt vorausfichtlich in ihrer Ausgestaltung und Unterftützung die wichtigste Aufgabe der Arbeits. fammern.

Bir erbliden in dem Entwurfe ber Gewerfichaften ein gutes Fundament gur zeitensprechenden Geftaltung bes Arbeiterrechts. Best tommt es barauf an, dag biefer Entwurf möglichft bald gesetherische Berwirflichung findet!

Berbandenadrichten.

Mit bem Ericheinen diefer Rummer ift ber 1. Bochenbeitrag für 1918 fällig, worauf wir unfere Ditglieber in ihrem eigenen Intereffe aufmertfam machen.

Mitglieber mabrt Gud burd punttliche Beitragejablung Guere Rechte an ben Berbanb. Wer mit feinen Beiträgen fich im Rudftand befindet, bat feinen Anfprud auf Unterftügung berwirft.

Der heutigen Zeitungssendung liegen die Abrechnungsformu-lare für das 4. Cuartal 1917 bei. Sollten fie bei einer Sendung fehlen, jo wolle dies sofort der Geschäftsitelle des Berbandes mitgeteilt werden. Um unseren Jahresabschluß frühzeitig nor-nehmen zu können, werden die Ortsverwaltungen ersucht, die

Mbrechnungen bis spätestens Ende Jamar einzusenden. Das Jahrbuch der chriftlichen Gewerkschaften für 1918 ist einschenen. Hur die Zohlstellen liegt der heutigen Zeitungssendung ein Exemplar bei. Die Zahlstellen wollen uns sofort ibren Bedarf angebens um uns die nötige Angahl sichern zu können. Infolge ber großen Steigerung ber Berftellungstoften beträgt ber Breis pro Exemplar 1.11. — Der Inhalt ist auch biesmol wieder ein sehr reichhaltiger und zeitgemäßer, so dan fich das Jahrbuch für 1918 würdig seinen Borgangern anreiht und im Befite eines jeden Mitgliedes fein follte.

Der Bentralvorstand. 3. A.; A. Schwarzmann.

Ans den Zahlstellen.

Greiburg. Durch die lange Kriegsgeit und der für die Arbeiterschaft daraus entiprungenen Notlage haben die hiesigen Näherinnen einsehen gelernt, daß fie ohne Zusammenichluß in der Organisation der Rot der Beit preisgegeben find, Go maren fic bein für unsere Werbearbeit empfänglicher wie in früheren friedlichen Zeiten und schloßen sich in größerer Zahl unserem Berbande an. Der Erfolg blieb auch nicht aus; was die Kolfeginnen früher nicht zu erreichen vermochten, nämlich eine den heutigen Teuerungsverhältnissen entsprechende Lohnzulage, das haben sie durch bas Eintreten des Verbandes erzielt. Die Firma Burg, die wohl ihren männlichen Arbeitern, die vont Abab bewilligte Teuerungszulage bezahlte, konnte fich nicht bagu verstehen, diese auch ihren weiblichen Arbeitskräften zu zahlen. Det Grund ist nicht schwer zu erraten; wußte die Firma boch, daß ihre Arbeiterinnen nicht organisiert sind, und glaubte daber, es nicht nötig zu haben, unorganisierten Arbeiterinnen bas gewähren au muffen, was bei organifierten als felbitverftanblich gilt. Erit nachbem fich die Rolleginnen der Firma Burg vollzählig dem Berbande angeichloffen hatten, erhielten auch fie auf Betreiben berfelben die Teuerungszulage von 6 & die Stunde, erfte Erfolg mut für die Kolleginnen ein Aufporn fein, nicht nur felbit dem Berbande treu gu bleiben, fondern ihm immer mehr Mitglieder aus den Arcisen der Arbeiterinnen zuzusichren. Unser nächstes Ziel nuch sein, die Lohn- und Arbeitsverhält-nisse im hiesigen Damenschneidergewerbe durch Woschluß eines Taxispertrages sicher zu stellen. Dies wird aber nur dann mit Aussicht auf vollen Erstellen, wenn die Organisation geschlossen auftreten kann. Drum Kolleginnen, stellt euch als werbende Kräfte in den Dienst ewerer eigenen Sache!

Rundidan.

Musgeichnung. Dit dem Gifernen Rreug 2. Riaffe murbe ber Kollege Kantlehner, Mitglied ber Zahlfielle Köln ausgezeichnet. Unferen Glückwurfc.

Erhöhung ber Teuerungszulagen im Baugewerbe. 3wit dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und Berbanden der Bauarbeiter ift Ende Rovember nach lang Berhandlungen eine Berlangerung des Reichstarifvertrages 1 aller Einzelverträge bis Ende März 1919 vereinbart wor Alle bisherigen Bestimmungen bleiben in Geltung, nur die ten rungszulagen werden erhöbt. Bom 10. Dezember 1917 an fom su den bisherigen Saben eine weitere Kriegsteuerungstule von 10-5 pro Stunde, vom 1. April 1918 an weitere 5.5. diese Erhöhung sollen augerechnet werden: 1. ortliche Cond zulagen, soweit bei deren Bereinbarung die Anrechnung au drücklich vorbehalten worden ist, 2. samtsiche erst vom 1. tober 1917 an vereinbarten örtlichen Sonderzulagen, Rebei vergütungen für Wittagessen, Jahrgelder und Auslösung bis zwei Mart für die Woche) kommen abie Teuerungszulage nicht in Anrechnung. Unter Auslösung in Bergutungen für doppelte Saushaltführung auswärtiger beiter gu verfteben.

Das Schneibergewerbe ale funftgewerblicher Beruf. Sächsischen Landesstelle für Kunitgewerbe mar von seiten biedineibergewerbes der Bunich ausgesprochen worden, daß dies für die Mode tätige Beruf als tunftgewerblicher Beruf angeses werden möchte. Die Landesstelle sette fich in Berbindung m ben einschlägigen Berbanben, um über die Erziehungefrag ben einschlagigen Verdamben, um uber die Erziehungsfrage kunitgewerblicher Art zu beraten. Man fam dann überein, seine mindestens dreisährige Lebre in einem lüchtigen Geschandtwerdig sei, und daß alsdann diesenigen Lehrlinge, welch Talent zeigen, noch ein dis zwei Jahre eine Aunstgewerbeigen besuchen sollten, um ihren Form- und Farbensinn weiter an zubilden und sich zeichnerische Fertigkeiten zu erwerben. In die die Verdambesstelle für Kunt gewerbe ju folgender Auffaffung der deutichen Wodebestrebunge "Die Internationalität der großen Robe wird nach dem Erre wie zuvor bestehen bleiben. Stets mar die Robe international Abwandlungen unterworfen. Die Grundfate ftellte bisher Bar auf als stärkite nationale Kraft in der Modeschöpfung. Di Kraft ist noch nicht gebrochen und wirkt trot des Krieges auf Teutschlaith. Die deutsche nationale Modenbewegung if ie im Erstorten. Ob aus dieser Bewegung später eine führen Stellung erwächt, hängt von dem Geiste der beutschen Fran und bon den Industriellen ab, ebenso von der Beltstellu Deutschlands nach bem Kriege. Den Erfolg fann nur eine Beltstellur Deutschlands nach bem Kriege. Den Erfolg fann nur eine ei gehende fünstlerische und technische Arbeit von mindestens eine Jahrzehnt bringen. Um die Modeschneiber als funstgewerblich Beruf zu fennzeichnen, hat die Gadfifche Landesftelle für Run gewerbe einen Bertreter biefes Berufes als Witglied gewäh

Ginfad!

Brattifa! Zuschneidelehrbuch

(Suftem Beifenborn Rhib.)

Reicht fahlich, unbed. zwertalfig, mobern. Rur einfache Rorpe maße, ichnellte Aufftellung, hochelegante Form. Tabellofer El Breis 3 M., jest nur 4 M. und 20 Big. Borto gegen Nachnahm Durch Otto Rieine, Bertin SB 47, Mödernstraße 67.



Den Heldentod fürs Vaterland starben die Kollegen:

Frz. Aug. Wilhelm, Mitglied der Zahlstelle Danzig; Josef Wunderlin, Mitglied der Zahlstelle Freiburg. Ehre ihrem Andenken!

Bisher wurden uns durch den Krieg 187 treue Verbandsmitglieder entrissen.

Berantwortlich für Redaltion und Berlag: A. Schwarzmann, Abla füt ben Juferatenteil; O. Aleine, Berlin GB. 47, Modernite. Gr Drud: Röln-Ghrenfelber Banbelibruderet.